

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

- Dezernat 502 -
Standort Schwerin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



01. März 2022

Posteingangsstelle

L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5
		bearbeitet von:			Herrn Schulz	

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Zu Händen Frau Rubin

Telefon: (0385) 3991 - 557
E-Mail: christian.schulz@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-7z-42718-1-2022
Vg.Nr.: IFAS 499/2022-SN
Schwerin, 24.02.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG: Errichtung und Betrieb von 1 WEA Typ Enercon E-147 EP5 E2, 5 MW, NH 155 m
2 WEA Typ Enercon E-138 EP3 E2, 4 MW, NH 160 m
Ihr Schreiben vom: 26.10.2021 AZ.: StALUWM-51e-4707-571V-0-1.6.2.-6021**

Antragsteller: Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG, Platschower-Straße 2, 19372 Brunow
Baugrundstück 19537 Brunow- Klüß,
Gemarkung Klüß; Flur 1; Flurstück 5,50,79
Bauherr: Wie Antragssteller
Nutzer/ Betreiber: Wie Antragssteller
Entwurfsverfasser: BS Windertrag GmbH, Ulrich Krampe
Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin

Sehr geehrte Frau Rubin,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides unter Angabe des LAGuS-Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Schulz

Anlagen

1. Nebenbestimmungen (Auflagen)
2. Hinweise und Rechtsgrundlagen
3. Antragsunterlagen

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 3991 - 102

E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Anlage 1: Nebenbestimmungen (Auflagen)

1. Auflagen

1. Die beantragten Windkraftanlagen (WKA) müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.
2. Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
4. Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. (§ 2 Abs. 3 BaustellV)
5. Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

6. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.
7. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
 - die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
 - die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
 - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
 - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 11 BetrSichV).
8. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
(ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme")
9. Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. (§ 15 BetrSichV). Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen
10. Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.

- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in den WKA verfügbar zu halten.

11. Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderrkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben.
Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten. (§§ 3a, 8 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege")
12. Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand- Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
13. Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.
14. Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. den Vorgaben des Anhangs 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.
15. An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen.
16. In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
17. Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
18. Die beantragten WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
Die Schutzeinrichtungen
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,

- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
19. Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
20. Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV)
21. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheits-beleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)
22. Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschluss-freie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1)
23. Der Umgang mit Gefahrstoffen z.B. bei Aufbau und Wartung von WKA ist in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Entsprechende Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten zugänglich zu machen. (§ 14 GefStoffV)
24. Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

Anlage 2: Hinweise und Rechtsgrundlagen

Hinweise

Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

Rechtsgrundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) v. 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der aktuell gültigen Fassung
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der aktuell gültigen Fassung
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der aktuell gültigen Fassung
- Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) in der aktuell gültigen Fassung
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der aktuell gültigen Fassung
- Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS
- Technische Regeln für Arbeitsstätte – ASR
- Vorschriften und Informationen der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung